

# STATUTEN

des „Vereines der Absolventen und Freunde des  
Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Wieselburg“

## **§ 1. Name und Sitz des Vereines, Vereinsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein der Absolventen und Freunde des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Wieselburg“ und hat seinen Sitz in Wieselburg . Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 2. Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Pflege von Kontakten zwischen Schülern, Absolventen und Lehrern der im § 1 genannten Schule, sowie zu Freunden und Förderern.
- b) Information der Mitglieder über Belange und Aktivitäten der Schule, Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern sowie Durchführung von Umfragen bei diesen.
- c) Durchführung von im Vereinsinteresse liegenden Zusammenkünften und von Veranstaltungen (allgemeinbildende, künstlerische, gesellige und sportliche).
- d) Beschaffung von Unterrichtsmitteln, Stiftung von Preisen und Sachspenden für die Zwecke der im § 1 genannten Schule.

## **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Spenden und sonstigen Zuwendungen.

## **§ 4. Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **§ 5. Mitglieder, Rechte und Pflichten**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder:  
In erster Linie Absolventen der im § 1 genannten Schule, weiters ehemalige Lehrer, - physische Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen.
- b) Ehrenmitglieder:  
Physische Personen, die auf Grund ihrer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt wurden.
- c) Stifter:  
Da sind Ehrenmitglieder, deren Verdienst für die Vereinsziele in der Stiftung eines größeren Geldbetrages nach Vereinbarung mit dem Vorstand besteht.
- d) Außerordentliche Mitglieder:  
Physische und juristische Personen, die den Verein durch laufende Geldzuwendungen unterstützen.

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet und haben volle Rechte, insbesondere das aktive und - soweit es sich um physische Personen handelt – auch das passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben volle Rechte, sind jedoch nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Außerordentliche Mitglieder, die vom Vorstand auch auf eine bestimmte Zeit (maximal 2 Jahre) aufgenommen werden können, haben kein Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit 30. Juni eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet, ist der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam.

Die Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen eine solche Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Verständigung vom Ausschluss eine beim Vorstand einzubringende Berufung an die Generalversammlung gerichtet werden. Bis zu deren Entscheidung, die endgültig ist, ruhen die Rechte des Mitglieds.

#### **§ 7. Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) der Obmann (im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter)
- b) der Vorstand
- c) die Generalversammlung
- d) die RechnungsprüferInnen
- e) das Schiedsgericht und
- f) der Beirat

#### **§ 8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Obmann (Obfrau), zwei StellvertreterInnen, dem/der SchriftführerIn und einem/einer StellvertreterIn und dem/der KassierIn und einem(r) KassierstellvertreterIn.

In den Vorstand kooptiert werden automatisch der/die DirektorIn und der/die Elternvereinsobmann/frau, welche beide nur beratende Stimme haben.

Die genannten Personen sind Vorstandsmitglieder nur dann, wenn sie Mitglieder des Vereines sind und nur auf die Dauer ihrer Funktion.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Funktionsdauer währt aber jedenfalls bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, das die Funktion bis zur nächsten Generalversammlung ausübt.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufträge zu erteilen und sie zu ermächtigen, zur Durchführung dieser Aufträge ein Komitee aus Vereinsmitgliedern zu bilden. Die Rechte des Vorstandes werden durch die Tätigkeit dieser Komitees nicht berührt.

#### **§ 9. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt

- a) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung

- b) die Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu einer Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder vom Obmann nach Absprache mit dem Beirat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung ein/e StellvertreterIn. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 10. Obliegenheiten der Funktionäre**

Der Obmann – in dessen Vertretung ein(e) gewählte(r) ObmannstellvertreterIn – vertritt den Verein nach außen und ist – gemeinsam mit einem der gewählten Vorstandsmitglieder – zeichnungsberechtigt. Er/Sie hat alle Sitzungen einzuberufen und führt in allen Versammlungen und Sitzungen (mit Ausnahme der Komiteesitzungen) den Vorsitz. Er/Sie hat - soweit in den Beschlüssen nicht anderes vorgesehen – die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes durchzuführen. In den Sitzungen des Vorstandes hat er/sie ein Dirimierungsrecht (§ 9).

Der/Die SchriftführerIn hat in allen Sitzungen Protokoll zu führen (Resuméprotokoll) und den Schriftverkehr (eingehende und ausgehende Schriftstücke) zu besorgen. Er/Sie hat auch alle Vereinsdokumente zu verwalten und ist - gemeinsam mit dem Obmann/frau – bei allen Schriftstücken zeichnungsberechtigt.

Dem/Der KassierIn obliegt die Führung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins (Inkasso der Mitgliedsbeiträge, Durchführung der genehmigten Zahlungen, Buchführung). Er/Sie ist in Kassaangelegenheiten gemeinsam mit dem/der Obmann/frau zeichnungsberechtigt.

### **§ 11. RechnungsprüferInnen**

Zwei Vereinsmitglieder sind von der Generalversammlung für zwei Vereinsjahre zu RechnungsprüferInnen zu wählen. Es dürfen nur solche Mitglieder gewählt werden, die innerhalb des Vereins keine sonstigen Funktionen innehaben.

Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Kassenrevision. Sie haben jeder ordentlichen Generalversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie haben das Recht, in die Geschäftsbücher und Kassenbelege Einsicht zu nehmen und die Vereinsfunktionäre über alle finanziellen Angelegenheiten zu befragen. Diese sind zur Auskunft erteilung verpflichtet.

### **§ 12. Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber spätestens im Oktober jedes Vereinsjahres vom Obmann – bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – nach Absprache mit dem Beirat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die definitive Bestellung kooperierter Vorstandsmitglieder, wenn nicht ohnedies eine Neuwahl stattfindet
- d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereines
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern in allgemeinen Vereinsangelegenheiten.

Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist das zur angegebenen Zeit nicht der Fall, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem festgesetzten Termin beim Obmann schriftlich einzubringen.

Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Beschlüsse der Generalversammlung haben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Ausgenommen bei Wahlen entscheidet der/die mitstimmende Vorsitzende bei Stimmengleichheit (Dirimierung). Ergibt sich bei der Wahl der Vorstandsmitglieder Stimmengleichheit, ist der Wahlvorgang - allenfalls nach Unterbrechung der Sitzung – so lange zu wiederholen, bis sich eine einfache Mehrheit ergibt.

Beschlüsse der Generalversammlung, mit welchen die Statuten des Vereines abgeändert werden und der Beschluss auf Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zwanzig Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Ein diesbezüglicher Antrag ist zu begründen und unter Angabe der gewünschten Tagesordnung mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Die außerordentliche Generalversammlung ist nach Vorstandsbeschluss (§ 9) vom Obmann für einen Termin spätestens vier Wochen nach Eintreffen des Antrages einzuberufen. Ansonsten gelten die Vorschriften für die ordentliche Generalversammlung.

### **§ 13. Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus 'je einem von den beiden Streitparteien nominiertes Vereinsmitglied als Schiedsrichter und einem Mitglied als Vorsitzendem, der von den nominierten Schiedsrichtern gewählt wird. Kommt hinsichtlich der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet – ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein - nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, wobei eine Stimmenthaltung unzulässig ist. Der Spruch des Schiedsgerichtes kann nicht angefochten werden.

### **§14. Der Beirat**

Ihm gehören Absolventen an, die zugleich ProfessorInnen an der Schule sind, auf Wunsch alle ehemaligen DirektorInnen und ordentliche Mitglieder über Wahlvorschlag des Vorstandes, die auf der Hauptversammlung zu wählen sind. Der Beirat hat mindestens fünf höchstens aber fünfzehn Mitglieder.

Seine wesentliche Aufgabe ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten und zu helfen, die einen unmittelbaren Bezug zur Schule haben.

### **§ 15. Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hiezu eigens einberufenen Generalversammlung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Stimme des Vorsitzenden hat hierbei keine dirimierende Wirkung.

Im Auflösungsbeschluss hat die Generalversammlung auch über das vorhandene Vereinsvermögen zu verfügen, wobei es einer der Zweckbestimmung des Vereines zumindest ähnlichen Verwendung zuzuführen ist.